

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/339-2021/118158

Dresden,
2 . September 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7231
Thema: Grundsicherung im Alter für Rentnerinnen und Rentner in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich die Zahl der Beziehenden von Grundsicherung im Alter in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

Auf die Daten des Statistischen Landesamtes (siehe Anlage) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Kleine Anfrage (7/7231) der Abgeordneten Susanne Schaper - Fraktion die Linke zum Thema:

Grundsicherung im Alter für Rentnerinnen und Rentner in Sachsen

Frage: Wie hat sich die Zahl der Beziehenden von Grundsicherung im Alter in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können. Die Grenze zwischen Grundsicherung bei Erwerbsminderung und Grundsicherung im Alter ist die Altersgrenze zum Renteneintritt nach § 41 Absatz 2 SGB XII (Regelaltersgrenze). In Verbindung mit der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters verschiebt sich die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (seit 2012 vorerst jährlich um einen Monat).

Unsere Auswertung umfasst die Empfänger von Grundsicherung im Alter (ab Altersgrenze zum Renteneintritt) im Dezember des jeweiligen Jahres. Zum tatsächlichen Bezug von Altersrente kann keine Aussage getroffen werden.

Empfänger von Grundsicherung im Alter¹⁾ in Sachsen am 31. Dezember ab 2016 nach dem Wohnort bzw. zuständigen Träger

Quelle: zentrale Grundsicherungsstatistik

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
nach dem Wohnort³⁾					
insgesamt					
Chemnitz, Stadt	1 045	1 074	1 089	1 102	1 080
Erzgebirgskreis	469	491	515	514	490
Mittelsachsen	472	516	533	554	545
Vogtlandkreis	463	480	518	503	500
Zwickau	574	603	583	611	600
Dresden, Stadt	1 913	2 030	2 131	2 142	2 125
Bautzen	545	550	543	547	510
Görlitz	764	785	825	860	800
Meißen	532	557	568	549	540
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	426	448	495	509	525
Leipzig, Stadt	2 646	2 860	2 958	3 038	3 215
Leipzig	498	551	550	556	490
Nordsachsen	363	396	423	421	425
Sachsen	10 710	11 341	11 731	11 906	11 840
nach dem zuständigen Träger					
insgesamt					
Chemnitz, Stadt	1 078	1 103	1 078	1 078	1 065
Erzgebirgskreis	474	499	481	472	450
Mittelsachsen	460	502	487	506	505
Vogtlandkreis	453	465	494	481	485
Zwickau	574	605	553	566	555

Dresden, Stadt	1 998	2 103	2 128	2 116	2 100
Bautzen	480	494	476	475	455
Görlitz	706	728	705	747	720
Meißen	561	585	548	529	530
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	416	443	477	483	510
Leipzig, Stadt	2 660	2 875	2 901	2 959	3 145
Leipzig	495	550	519	530	470
Nordsachsen	356	400	404	402	410
Kommunaler Sozialverband	-	-	484	572	450
Insgesamt⁴⁾	10 711	11 352	11 735	11 916	11 855

1) Altersgrenze zum Renteneintritt nach § 41 Abs. 2 SGB XII und älter

(Im Dezember 2016 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 5 Monaten.)

2) Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werde alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet.

Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben.

3) Ab 2015 inklusive Leistungsberechtigten mit Wohnsitz in Sachsen, die unter die Zuständigkeit eines Trägers eines anderen Bundeslandes fallen (vollständiges Wohnortprinzip).

4) alle Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, auch mit Wohnsitz außerhalb Sachsens